

Massnahmen gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen



Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und der Roadmap Bund-Kantone häusliche Gewalt

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Übereinkommen und Geltungsbereich	4
1.2 Roadmap von Bund und Kantonen	4
2. Handlungsbedarf	4
2.1 Einleitung.....	4
2.2 Vorgehensweise.....	4
2.3 Umsetzungsbedarf aus der Roadmap Bund-Kantone	5
2.4 Weiterer Umsetzungsbedarf aus dem Übereinkommen	5
3. Umsetzung	6
3.1 Handlungsfeld 1: Schutzeinrichtungen	6
3.2 Handlungsfeld 2: Kinder als Betroffene	7
3.3 Handlungsfeld 3: Arbeit mit gewaltausübenden Personen	8
3.4 Handlungsfeld 4: Statistik.....	9
3.5 Handlungsfeld 5: Häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Gleichstellung als Themen der schulischen Bildung auf allen Stufen	9
3.6 Handlungsfeld 6: Prävention und Versorgung von weiblicher Genitalbeschneidung	11
3.7 Handlungsfeld 7: Prävention von sexueller Belästigung.....	12
3.8 Handlungsfeld 8: Weiterbildung von Fachpersonen	12
3.9 Handlungsfeld 9: Öffentlichkeitsarbeit	14
4. Kosten	14
5. Auswirkungen	15
5.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	15
5.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	15
5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden	15
5.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	15

Herausgeberin

Fachstelle Häusliche Gewalt
Departement Volkswirtschaft und Inneres
www.ag.ch/häuslichegewalt

Foto Titelseite

AungMyo / Adobe iStock

Copyright

© 2022 Kanton Aargau

Zusammenfassung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft getreten und umfasst die Bereiche Gewaltprävention, Gewaltschutz und Strafverfolgung sowie ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen.

Unter der Leitung von Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), fand ein strategischer Dialog zur Umsetzung des Übereinkommens mit den Kantonen beziehungsweise mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt, um gemeinsam die Prävention und den Schutz vor häuslicher Gewalt zu verstärken. Das Ergebnis ist eine Roadmap mit 10 Themenbereichen zur Bekämpfung schwerpunktmässig von häuslicher Gewalt und punktuell von Gewalt gegen Frauen. Die Roadmap wurde am 30. April 2021 in Bern unterzeichnet. Sie ist ein Meilenstein in der Umsetzung des Übereinkommens.

Der Kanton Aargau hat bereits namhafte Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und auch von Gewalt gegen Frauen unternommen. Zu erwähnen sind die Vernetzung der involvierten Behörden und Fachstellen im Rahmen der regierungsrätlichen Kommission Häusliche Gewalt, die

rechtliche Verankerung und der Aufbau eines Bedrohungsmanagements sowie die Erweiterung polizeilicher Massnahmen. In weiteren Bereichen hat der Kanton Aargau zudem fortschrittliche Modelle entwickelt und eingeführt, zum Beispiel die Finanzierung forensischer Untersuchungen durch die Opferhilfe oder die Schaffung der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt.

Die Departemente Bildung, Kultur und Sport (BKS), Gesundheit und Soziales (DSG) sowie Volkswirtschaft und Inneres (DVI) haben – entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten – eine Ist-Analyse vorgenommen und Massnahmen zur Umsetzung erarbeitet. Diverse Fachpersonen aus unterschiedlichen Disziplinen haben sich an der Arbeit beteiligt. Die Prüfung des Umsetzungsbedarfs im Kanton Aargau erfolgte anhand der 10 Themenbereiche der Roadmap Bund-Kantone vom 30. April 2021. Darüber hinaus wurde geprüft, in welchen weiteren Bereichen des Übereinkommens spezifischer Umsetzungsbedarf besteht. Das DVI hat die Koordination dieser Arbeiten übernommen.

In 9 Themenfeldern sind 13 Massnahmen erarbeitet worden. Mit diesen Massnahmen bündelt der Kanton Aargau seine Kräfte zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen und entwickelt sie weiter.

1. Ausgangslage

1.1 Übereinkommen und Geltungsbereich

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (auch Istanbul-Konvention genannt, im Folgenden: Übereinkommen) in der Schweiz in Kraft getreten. Einerseits sollen im Sinn des Übereinkommens Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt geschützt werden, namentlich vor körperlicher und sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, sexueller Belästigung, Zwangsheirat, Genitalbeschneidung. Andererseits definiert der Begriff häusliche Gewalt im Sinn des Übereinkommens Gewalthandlungen zwischen Eheleuten, Partnerinnen und Partnern oder in der Familie, vor denen alle Menschen unabhängig vom Geschlecht geschützt werden sollen.

1.2 Roadmap von Bund und Kantonen

Unter der Leitung von Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin EJPD, fand ein strategischer Dialog zur Umsetzung des Übereinkommens mit den Kantonen beziehungsweise mit der KKJPD und der SODK statt, um gemeinsam die Prävention und den Schutz vor häuslicher Gewalt zu verstärken. Das Ergebnis ist eine Roadmap mit 10 Themenbereichen zur Bekämpfung von schwerpunktmässig häuslicher Gewalt und punktuell von Gewalt gegen Frauen. Die Roadmap wurde am 30. April 2021 in Bern unterzeichnet.¹ Sie ist ein Meilenstein in der Umsetzung des Übereinkommens.

2. Handlungsbedarf

2.1 Einleitung

Der Kanton Aargau hat bereits namhafte Anstrengungen insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und auch von Gewalt gegen Frauen unternommen. Zu

erwähnen sind die Schaffung der Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt, die Vernetzung der involvierten Behörden und Fachstellen im Rahmen der regierungsrätlichen Kommission, das Bereitstellen von Täterprogrammen, die rechtliche Verankerung und der Aufbau eines Bedrohungsmanagements sowie die Erweiterung polizeilicher Massnahmen (nebst Wegweisung und Fernhaltung seit 1. Juli 2021 Kontakt- und Annäherungsverbot).

In weiteren Bereichen hat der Kanton Aargau zudem fortschrittliche Modelle entwickelt und eingeführt, zum Beispiel die Finanzierung forensischer Untersuchungen durch die Opferhilfe oder die Schaffung der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt.

2.2 Vorgehensweise

Die Prüfung des Umsetzungsbedarfs im Kanton Aargau erfolgte anhand der 10 Themenbereiche der Roadmap von Bund und Kantonen vom 30. April 2021 (vgl. Tabelle 1 unter Ziffer 1.1).

Darüber hinaus wurde geprüft, in welchen weiteren Bereichen des Übereinkommens spezifischer Umsetzungsbedarf besteht (vgl. Ziffer 1.1).

Das BKS, das DGS und das DVI nahmen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten in Zusammenarbeit mit diversen Fachpersonen eine Ist-Analyse vor und erarbeiteten Massnahmen. Das DVI übernahm die Koordination dieser Arbeiten. Daraus ergeben sich 9 Handlungsfelder mit 13 Massnahmen (vgl. Ziffern 3.1–3.9).

Die Umsetzung des Übereinkommens und somit der Roadmap Bund-Kantone ist ein längerfristiger Prozess. Sowohl auf nationaler wie auch auf interkantonaler Ebene sind Arbeiten im Gang, welche sich unterstützend oder ergänzend auf den vorliegenden Massnahmenplan im Kanton auswirken (vgl. dazu den Hinweis unter Ziffer 5.4).

¹ Roadmap Bund-Kantone vom 30. April 2021: [Medienkonferenz Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt" \(admin.ch\)](#)

2.3 Umsetzungsbedarf aus der Roadmap Bund-Kantone

Nachfolgende Tabelle zeigt, welche Bereiche der Roadmap der Kanton Aargau bereits erfüllt und wo Umsetzungsbedarf besteht.

Handlungsfelder 1–10 der Roadmap Bund-Kantone	Umsetzungsbedarf und Handlungsfelder Kanton Aargau
(1) Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen	Handlungsfelder 2 (Kinder als Betroffene), 3 (Arbeit mit gewaltausübenden Personen), 6 (Prävention und Versorgung von weiblicher Genitalbeschneidung) und 8 (Weiterbildung von Fachpersonen)
(2) Präventionsarbeit	Handlungsfelder 5 (Schulische Bildung) und 9 (Öffentlichkeitsarbeit)
(3) Bedrohungsmanagement	erfüllt, kein Handlungsbedarf
(4) Technische Mittel	Am 1. Januar 2022 ist Art. 28c Abs. 1 ZGB in Kraft getreten, welcher die elektronische Überwachung von zivilrechtlichen Rayon- oder Kontaktverboten regelt. Das Amt für Justizvollzug (DVI) ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zuständig (§ 4a EG ZGB): Somit erfüllt. Handlungsbedarf besteht in der Beteiligung im Rahmen eines allfälligen interkantonalen Projekts zur Vertiefung technischer Mittel.
(5) Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten	24h-Erreichbarkeit für Opfer von Straftaten ist im Kanton Aargau vorhanden: Telefon Opferberatung (während Bürozeiten, danach wird die Nummer auf Tel. 143 umgeleitet). Daher kein Handlungsbedarf. Hinweis auf SODK-Beschluss vom 22. Januar 2021: Arbeiten zur Prüfung der Möglichkeiten für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten werden wiederaufgenommen.
(6) Betreuung des Opfers	Handlungsfeld 1 (Schutzeinrichtungen)
(7) Kinder als Betroffene	Handlungsfeld 2 (Kinder als Betroffene)
(8) Arbeit mit Gewaltausübenden	Handlungsfeld 3 (Arbeit mit gewaltausübenden Personen)
(9) Weiterbildung	Handlungsfeld 8 (Weiterbildung von Fachpersonen)
(10) Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt (Erarbeitung von Standards, welche die kantonale Gesetzgebung für einen wirksamen Opferschutz erfüllen sollte).	Gesetzgebung ist im Kanton Aargau – verglichen mit anderen Kantonen – bereits weit fortgeschritten: Rechtliche Grundlagen zu den Beratungsangeboten (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz), Datentransfer (CaseNet-Verordnung), polizeiliche Massnahmen wie Wegweisung und Fernhaltung, Kontakt- und Annäherungsverbot, Bedrohungsmanagement, Gefährderansprache. Somit (aktuell) kein Handlungsbedarf.

Tabelle 1: Handlungsbedarf auf der Grundlage der Roadmap Bund-Kantone

2.4 Weiterer Umsetzungsbedarf aus dem Übereinkommen

In den folgenden drei Bereichen des Übereinkommens, die nicht in der Roadmap Bund-Kantone enthalten sind, besteht weiterer

Umsetzungsbedarf. Weibliche Genitalbeschneidung und sexuelle Belästigung betreffen den Bereich Gewalt gegen Frauen; die Optimierung der Statistik im Kanton Aargau betrifft die Bereiche Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Übereinkommen	Umsetzungsbedarf und Handlungsfelder Kt. Aargau
Weibliche Genitalbeschneidung	Handlungsfeld 6 (Prävention und Versorgung von weiblicher Genitalbeschneidung)
Sexuelle Belästigung	Handlungsfelder 7 (Prävention von sexueller Belästigung), 8 (Weiterbildung von Fachpersonen) und 9 (Öffentlichkeitsarbeit)
Statistik	Handlungsfeld 4 (Statistik)

Tabelle 2: Handlungsbedarf auf der Grundlage des Übereinkommens

Eine weitere Anforderung des Übereinkommens, die Schaffung von Krisenzentren für Opfer von sexueller Gewalt und Vergewaltigung (Art. 25) ist Gegenstand des Postulats Claudia Rohrer vom 10. November 2020 zur Verbesserung der Situation von Gewaltopfern im Kanton Aargau. Das DGS prüft dieses Thema im Kontext des Postulats.

3. Umsetzung

3.1 Handlungsfeld 1: Schutzeinrichtungen

a) Grundlagen

Die Roadmap Bund-Kantone sieht die Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen in Schutzeinrichtungen sowie die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung vor.

b) Ist-Analyse

- Der Bedarf an Schutzplätzen im Frauenhaus Aargau-Solothurn wird laufend überprüft. Während 2019 noch eine vergleichsweise geringe Auslastung bestand, ist diese mit Beginn der Corona-Pandemie stark angestiegen. Spitzen in der Auslastung konnten durch zusätzliche Plätze aufgefangen werden.
- Aufgrund einer Überprüfung der räumlichen und personellen Möglichkeiten wurde die Berechnungsgrundlage für die Anzahl Plätze angepasst: Seit 2022 können neu bis zu 10 Frauen mit ihren Kindern aufgenommen werden (bis 2021: insgesamt 15 Plätze für Frauen und Kinder). Da Frauen im Durchschnitt mit mehr als einem Kind ins Frauenhaus kommen, führte dies zu einer

deutlichen Steigerung der Aufnahmekapazitäten. Zudem besteht im Rahmen der effektiven Raumkapazitäten Flexibilität.

- Lange Zeit war die Finanzierung des Frauenhauses ausreichend. Aufgrund betrieblicher Schwierigkeiten sank die Auslastung und die finanzielle Situation wurde ab 2016 zunehmend problematisch. Die Abgeltung des Kantons wurde daraufhin substanziell angepasst, zugleich nahm das Frauenhaus eine umfassende betriebliche Reorganisation vor. Mittlerweile hat sich die Lage entspannt. Die Finanzierung des Frauenhauses erfolgt nicht über einen Sockelbeitrag. Zur Abfederung von Auslastungsschwankungen besteht ein Schwankungsfonds (sogenannter Rücklagenfonds), der bis zu einem Anteil von 30 Prozent der jährlichen Leistungsabgeltung geäuftnet werden kann. Damit kann ein unterschiedlicher Tarif je nach Herkunftskanton vermieden werden, was den Austausch über die Kantonsgrenzen hinweg fördert. Entsprechend erfolgen auch keine Rückplatzierungen in das Frauenhaus.
- Die Nachbetreuung wird über die sogenannte Postvention sichergestellt. Damit können Frauen nach ihrem Austritt aus dem Frauenhaus weiter begleitet und der Übergang in eine Anschlusslösung sichergestellt werden.
- Die Nachfrage nach Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Männer (mit Kindern) bewegt sich auf sehr tiefem Niveau. Bei Bedarf kann der "ZwüscheHalt" in den Kantonen Bern, Luzern und Zürich in Anspruch genommen werden.

c) Handlungsbedarf

Die Entwicklung des Bedarfs an Schutzplätzen im Frauenhaus ist zurzeit nur schwer abzuschätzen. Daher wird weiterhin die Auslastung in kurzen Abständen geprüft. Eine

umfassendere Bedarfsklärung soll ab 2023 oder 2024 abgestimmt auf das Sanierungsprojekt der Liegenschaften erfolgen.

d) Massnahmen

Massnahme	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
1) Bedarfsklärung abgestimmt auf Sanierungsprojekt der Liegenschaften	2023/2024	BKS (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten [SHW]) Stiftung Frauenhaus

Tabelle 3: Massnahmen im Handlungsfeld Schutzseinrichtungen

3.2 Handlungsfeld 2: Kinder als Betroffene

a) Grundlagen

Im Zentrum des Übereinkommens stehen die Schaffung von spezialisierten Unterstützungsangeboten, die Berücksichtigung von Kinderrechten sowie auf strategischer Ebene eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den involvierten Institutionen. In der Roadmap werden diese Elemente aufgegriffen. Bund und Kantone vereinbaren, ihre Anstrengungen fortzuführen, um ein ausreichendes, qualitativ hochwertiges Angebot für von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern zu schaffen, das regelmässig auf seine Wirksamkeit zu überprüfen ist. Zudem soll die Situation von Kindern im Rahmen eines gemeinsamen, koordinierten Vorgehens der beteiligten Institutionen berücksichtigt werden.

b) Ist-Analyse

- Der Kanton Aargau hat 2009 mit dem Ausbau des Interventionssystems und der Schaffung eines spezialisierten Beratungsangebotes den Schutz von Kindern, die häusliche Gewalt erfahren, stark verbessert. Zu erwähnen sind insbesondere die Erweiterung des Beratungsangebotes der Kinderschutzgruppen an den beiden Kantonsspitalern Aarau und Baden wie auch die Schaffung einer Fachstelle beim Schulpsychologischen Dienst. Alle drei Stellen sind miteinander vernetzt, auf Gewalt und Prävention spezialisiert und bieten ein breites

Beratungs- und Unterstützungsangebot sowohl für Kinder und Jugendliche wie auch für deren Angehörige und Schulen an. Die Beratungen sind zum grossen Teil nur zu Bürozeiten erreichbar (Ausnahme bei Kinderschutzgruppe-Notfall: Telefonweiterleitung an Kinderspital). Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, dass die drei Angebote für Kinder und Jugendliche nicht niederschwellig sind. Der Zugang erfolgt über die Eltern oder Fachpersonen, die Betroffenen wenden sich nicht direkt an die genannten Stellen.

- Im Kanton Aargau besteht ein hochschwelliges Angebot an Notfallplätzen für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen. Eine Selbstzuweisung ist heute in der Regel nicht möglich, der Eintritt kann aber bei akuter Gefährdung niederschwellig erfolgen.

c) Handlungsbedarf

- Fachpersonen aus dem Schul- und Betreuungsbereich und der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind ausserhalb der Familie die ersten Ansprechpersonen für gefährdete Kinder und Jugendliche, oder sie beobachten Hinweise auf entsprechende Situationen. Sie sind für Kinder und Jugendliche Vertrauenspersonen und können Veränderungen am ehesten erkennen. Besonders die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter bieten eine niederschwellige persönliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche. Deshalb ist es wichtig, eine möglichst frühe

Wahrnehmung und Erfassung von Situationen häuslicher Gewalt sicherzustellen.

- Für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche, die Angst haben, nach Hause zu ge-

hen, ist ein direkter, niederschwelliger Zugang zu einem Notfallangebot zu schaffen (Bedarfsabklärung für einen Telefondienst und einen niederschweligen Zugang für Jugendliche zu einer Notunterkunft).

d) Massnahmen

Massnahmen	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
2) Stärkung der Früherfassung und koordiniertes Vorgehen der Akteurinnen und Akteuren	Ende 2022	BKS (SHW, Sektion Entwicklung [SE]) Umsetzung im Rahmen des Projekts Kinder- und Jugendhilfe
3) Bedarfsabklärung für einen Telefondienst und einen niederschweligen Zugang zu einer Notunterkunft, die rund um die Uhr für Kinder und Jugendliche erreichbar sind	Ab 2024	BKS (SHW, SE) Im Rahmen des Projekts Kinder- und Jugendhilfegesetz, Einbezug Abteilung Volksschule (VS), Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Tabelle 4: Massnahmen im Handlungsfeld Kinder als Betroffene

Die organisatorische Verankerung der Massnahme 3) ist noch offen, es kann aber auf das Angebot in bestehenden Institutionen zugegriffen werden.

3.3 Handlungsfeld 3: Arbeit mit gewaltausübenden Personen

a) Grundlagen

In der Roadmap vereinbaren Bund und Kantone, ihre Arbeit mit gewaltausübenden Personen fortzuführen. Folgende Kriterien sollen dabei erfüllt werden: ausreichende und niederschwellige Angebote von hoher Qualität, angemessene Finanzierung und regelmässige Evaluierung.

b) Ist-Analyse

- Der Kanton Aargau erfüllt die Anforderungen der Roadmap weitgehend. Seit 2009 können gewaltausübende Personen das Lernprogramm des Kantons Basel-Landschaft oder eine Gewaltberatung bei der Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt in Aarau absolvieren. Die Finanzierung wird vom Kanton getragen, die gewaltausübenden Personen leisten einen Selbstkostenbeitrag.
- Obwohl das Angebot vorhanden ist, zeigen sich Schwachstellen, welche die Wirksamkeit der Arbeit mit gewaltausübenden Personen einschränkt:

Seit längerem zeichnet sich ab, dass das Lernprogramm des Kantons Basel-Landschaft den Anforderungen nicht mehr entspricht: Für viele gewaltausübende Personen ist der Besuch des Lernprogrammes in Liestal BL aus persönlichen, zeitlichen oder geografischen Gründen nicht möglich (unter anderem weil sie mehrfachbelastet sind, Schicht arbeiten oder im Ostaargau wohnen). Zudem deckt das Lernprogramm BL nicht alle Zielgruppen ab (wie Fremdsprachige, Frauen).

Die Aargauer Behörden ordnen Lernprogramme oder Gewaltberatungen sehr zögernd an – obwohl die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind beziehungsweise neu geschaffen wurden (zum Beispiel die am 1. Juli 2020 in Kraft getretenen Revision von Art. 55a StGB). Dass die Behörden das Programm restriktiv handhaben, ist teilweise darauf zurückzuführen, dass es kein eigenes Angebot im Kanton gibt.

c) Handlungsbedarf

- Der Kanton Aargau bietet ein eigenes Lernprogramm an, das den unterschiedlichen Zielgruppen gerecht wird.
- Die Behörden (insb. Staatsanwaltschaft und Familiengerichte/KESB) werden angeleitet, Lernprogramme anzuordnen oder zu empfehlen.

d) Massnahmen

Massnahme	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
4) Schaffung eines eigenen Lernprogramms im Kanton und Anleitung der Behörden	Ab 2023	DVI (Generalsekretariat (GES), Fachstelle Häusliche Gewalt [FS HG]) DVI (Staatsanwaltschaft) Gerichte Kanton Aargau (GKA/KESB)

Tabelle 5: Massnahmen im Handlungsfeld Arbeit mit gewaltausübenden Personen

3.4 Handlungsfeld 4: Statistik

a) Grundlagen

Im Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, in regelmässigen Abständen statistische Daten zu den beiden Themenbereichen zu sammeln (Art. 11).

b) Ist-Analyse

- Im Kanton Aargau gibt es keine einheitliche und aussagekräftige Statistik zu häuslicher Gewalt. Die meisten Institutionen und Behörden erheben zwar eine Vielzahl von Daten, diese sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt. Zudem liegen den Daten unterschiedliche Definitionen von häuslicher Gewalt zugrunde.

- Zu Gewalt gegen Frauen werden einige wenige Daten im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erhoben.

c) Handlungsbedarf

- Der Kanton Aargau schafft eine einheitliche und aufeinander abgestimmte Statistik zu häuslicher Gewalt. Für Gewalt gegen Frauen wird die Datengrundlage der PKS herangezogen.
- Die vereinheitlichte Statistik wird jährlich auf der neu zu schaffenden Plattform 'Gewaltprävention im Kanton Aargau' (Arbeitstitel) veröffentlicht (vgl. Ziffer 3.9).

d) Massnahmen

Massnahme	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
5) Aufbau einer einheitlichen Statistik / jährliche Publikation auf der neuen Plattform	2023–2024 / ab 2025	DVI (GES, FS HG) Diverse Fachpersonen der Kommission Häusliche Gewalt

Tabelle 6: Massnahmen im Handlungsfeld Statistik

3.5 Handlungsfeld 5: Häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Gleichstellung als Themen der schulischen Bildung auf allen Stufen

a) Grundlagen

In der Roadmap anerkennen Bund und Kantone die Bedeutung der Präventionsarbeit und die Notwendigkeit, diese zu verstärken. Sie vereinbaren, insbesondere Projekte an Schulen zu Gewaltfreiheit und Gleichstellung von Mädchen und Knaben zu fördern.

b) Ist-Analyse

Volksschule

- Der Aargauer Lehrplan Volksschule gibt eine Reihe von Kompetenzbereichen vor, in denen Schülerinnen und Schüler alters- und stufengerecht aufgeklärt, informiert und befähigt werden, unter anderem zu Liebe, Sexualität, Körperentwicklung, Geschlecht, Rollenbilder und Gewalt. Entsprechend werden diese Themen auch in den Lehrmitteln aufgegriffen. Bei allen Evaluationen von

Lehrmitteln wird zudem das Kriterium Diversität geprüft, welches unter anderem eine ausgewogene Darstellung der Geschlechter verlangt. Zur Umsetzung der Lehrplankompetenzen steht den Aargauer Lehrpersonen ein breites Angebot an Weiterbildungen zur Verfügung. Sie können sich auch bei verschiedenen Beratungsstellen und Informationsplattformen Unterstützung holen. Alle diese Angebote sind auf dem Schulportal und auf www.ag.ch zu finden. Allerdings sind diese Informationen auf verschiedene Seiten verteilt und untereinander nicht immer verlinkt. Eine Übersicht zu den vorhandenen Unterstützungsangeboten für Schulen fehlt.

Sekundarstufe II

- Die meisten Mittel- und Berufsfachschulen haben keine spezifischen Gefässe, um häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen anzugehen. Im regulären Unterricht kann häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen an den Mittelschulen im Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie oder dem Ergänzungsfach Pädagogik/Psychologie und an den Berufsfachschulen im allgemeinbildenden Unterricht aufgegriffen werden. Während die kantonalen Rahmenlehrpläne die beiden Themen nicht explizit erwähnen, greifen sie einzelne Schulen in ihren Fachlehrplänen teilweise auf (zum Beispiel Jugendgewalt und häusliche Gewalt als Themen der allgemeinen Psychologie). Die Themen Gleichstellung

und Gender werden in verschiedenen schulischen Fachlehrplänen und verschiedenen Fächern (zum Beispiel Geschichte oder Gesellschaftswissenschaften) aufgegriffen.

c) Handlungsbedarf

Volksschule

- Es wird geprüft, wie die Informationen zu Gewalt und Gewaltprävention auf dem Schulportal gebündelt und übersichtlicher dargestellt werden können.

Sekundarstufe II

- Die Themen fliessen in die anstehende Lehrplanarbeit für das Gymnasium Aargau ein.
- Das BKS empfiehlt den Mittel- und Berufsschulen, die Themenbereiche Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen im Sinne von Prävention auf freiwilliger Basis in schulischen Gefässen wie Projektwochen oder Aktionstagen aufzunehmen. Die Ressourcierung von Spezialwochen erfolgt über die reguläre Ressourcierung der Schulen. Fachpersonen aus den beiden Themenbereichen werden den Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen, um den schulseitigen Umgang mit konkreten Fällen sicherzustellen. Um Synergien zu nutzen, wird dieser Vorschlag ins Handlungsfeld 8, Weiterbildung, integriert (vgl. Ziffer 3.8).

d) Massnahmen

Massnahmen	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
6a) Optimierung Schulportal	2022	BKS (VS) DGS (Abteilung Gesundheit [GSH]) DVI (GES, FS HG)
6b) Verankerung der beiden Themenbereiche im kantonalen Rahmenlehrplan und in den schulischen Fachlehrplänen	Ab 2023 Einführung 2025, 2026	BKS (Abteilung Berufsbildung und Mittelschule [BM]), Projektgruppe Externe Fachperson(en) aus den beiden Themenbereichen

Tabelle 7: Massnahmen im Handlungsfeld Häusliche Gewalt, Gewalt gegen Frauen und Gleichstellung als Themen der schulischen Bildung auf allen Stufen

3.6 Handlungsfeld 6: Prävention und Versorgung von weiblicher Genitalbeschneidung

a) Grundlagen

Im Übereinkommen wird weibliche Genitalbeschneidung explizit als Form von Gewalt gegen Frauen aufgeführt. Zur Verhütung und Bekämpfung werden eine diskriminierungsfreie Umsetzung, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den involvierten Institutionen, die Streuung von Informationen sowie ein spezialisiertes Unterstützungsangebot empfohlen.

b) Ist-Analyse

Der Zugang zu psychosozialer Beratung und die Triage für medizinische Leistungen für Betroffene weiblicher Genitalbeschneidung werden heute über die Fachstelle sexuelle Gesundheit (SEGES) im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Beratung zu Fragen der Sexualität, sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität bewerkstelligt. Dies geschieht auf der Grundlage eines Leistungsvertrags mit dem Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit. Weitere Massnahmen werden im Bereich der Genitalbeschneidung nicht angeboten.

d) Massnahmen

Massnahmen	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
7a) Anpassung des Leistungsvertrags mit der Fachstelle SEGES. Die Beratung betreffend weiblicher Genitalbeschneidung wird namentlich aufgeführt.	1. Januar 2022	DGS (GSH)
7b) Erweiterung des Leistungsvertrags mit SEGES um den Bereich Prävention im Gesundheitswesen.	1. Januar 2023	
8) Übernahme von Kosten für vereinbarte medizinische Leistungen gemäss Leistungsvertrag mit den ausgewählten Spitälern.	1. Januar 2023	

Tabelle 9: Massnahmen im Handlungsfeld Prävention und Versorgung von weiblicher Genitalbeschneidung

Im Rahmen des Leistungsvertrags soll die SEGES die Weiterbildung und Sensibilisierung des relevanten Gesundheitsfachpersonals und die Vernetzung untereinander sicherstellen. Ebenso stellt sie sicher, dass die Betroffenen über medizinische Angebote oder das Angebot der Opferberatung Aargau orientiert werden. Ab 2023 erweitert das DGS seinen Leistungsauftrag mit der SEGES. Zudem

- Gynäkologinnen und Gynäkologen, Hebammen, Kinder- und Hausärztinnen und -ärzten sowie Spitälern kommen bei der Prävention und medizinischen Behandlung von weiblicher Genitalbeschneidung eine wichtige Rolle zu. Sie haben Kontakt zu potenziell gefährdeten Mädchen, Frauen und Angehörigen oder erleben Komplikationen bei Schwangerschaften und Geburten infolge einer Genitalbeschneidung. Eine kompetente Beratung und Versorgung bedingt, dass die Gesundheitspersonen ausreichend geschult und auf das Thema sensibilisiert sind. Für die Beratung ist auch eine emotionale Bindung herzustellen, die mangels deutscher Sprachkenntnisse der Betroffenen oft nur mittels interkulturellen Dolmetschern gelingt. Die entsprechend Kosten können nicht über TARMED verrechnet werden und stellen zum Teil ein Finanzierungsproblem dar.

c) Handlungsbedarf

In Umsetzung des Übereinkommens soll das bestehende Angebot um die Bereiche Prävention und medizinische Versorgung ausgebaut werden.

übernimmt es diejenigen Kosten für vereinbarte medizinische Leistungen gemäss abzuschliessenden Leistungsvereinbarungen mit Spitälern, die nicht über das KVG finanziert werden (zum Beispiel anonyme Beratung).

Die Massnahmen werden nach vier Jahren auf ihre Wirksamkeit untersucht und evaluiert.

3.7 Handlungsfeld 7: Prävention von sexueller Belästigung

a) Grundlagen

Das Übereinkommen umfasst die Bereiche Prävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung und gemeinsames koordiniertes Vorgehen. Sexuelle Belästigung wird explizit als eigenes Handlungsfeld genannt.

b) Ist-Analyse

- Im Kanton Aargau sind die Strafverfolgung und der Schutz Betroffener grundsätzlich sichergestellt (Polizei, Justiz, Opferhilfe).
- Optimierungsbedarf besteht im Bereich Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden (vgl. Ziffer 3.8).
- Bisher wurde kaum Präventionsarbeit geleistet. Informationen für Betroffene sind wenig vorhanden, teilweise nicht mehr aktuell und digital nicht einfach auffindbar.
- Sexuelle Belästigung ist seit längerer Zeit ein wichtiges Thema in der politischen und

öffentlichen Diskussion. Einige Städte (wie Lausanne und Zürich) haben Präventionsmodelle für den öffentlichen Raum entwickelt und eingeführt. Erste Erfahrungen können im Sinne von Good Practice beigezogen werden.

c) Umsetzungsvorschläge

Der Kanton Aargau stärkt die Präventionsarbeit. Sexuelle Belästigung findet vor allem am Arbeitsplatz, im öffentlichen Raum und im Internet statt. Sie betrifft mehrheitlich Frauen, aber auch Männer oder trans-/intergeschlechtliche Personen können Opfer von sexueller Belästigung werden. Im Vergleich zum Bund, welcher sich in seiner Präventionsarbeit lediglich auf den Arbeitsplatz fokussiert, sollen auch der öffentlichen Raum und das Internet ins Blickfeld genommen werden. Da sich Schnittstellen zu weiteren Bereichen ergeben, wird sexuelle Belästigung auch als Thema in die Handlungsfelder Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen (vgl. Ziffern 3.8 und 3.9).

d) Massnahmen

Massnahmen	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
9) Aufbau der Präventionsarbeit in den Bereichen Öffentlichkeit und Internet: a) Aufnahme des Themas in die Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, b) Verstärkung der polizeiliche Prävention: Sensibilisierung Mitarbeitende, Aufnahme des Themas in die Jugendarbeit, Nutzung sozialer Kanäle, Unterstützung nationaler Aktionen (z.B. im Rahmen der Schweizerischen Kriminalprävention)	2022	a) DVI (GES, FS HG) Einbezug weiterer Institutionen (u.a. aus dem Bildungs- und Freizeitbereich) b) DVI (Kantonspolizei) Regionalpolizeien
10) Überprüfung und Aktualisierung der Informationen zu sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung	2022–2023	DFR (Abteilung HR Aargau) DGS (KSD, Opferberatung) DVI (GES, FS HG)

Tabelle 9: Massnahmen im Handlungsfeld Prävention von sexueller Belästigung

3.8 Handlungsfeld 8: Weiterbildung von Fachpersonen

a) Grundlagen

Die Roadmap definiert die Weiterbildung als eigenes Handlungsfeld. Bund und Kantone anerkennen die Bedeutung der Weiterbildung

und der interdisziplinären Bildung für alle Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tatpersonen konfrontiert sind, und vereinbaren, ihre Anstrengungen in diesem Bereich fortzuführen und bei Bedarf zu intensivieren. Interdisziplinäre Angebote sind von besonderem Interesse, weil sie die Zusammenarbeit fördern.

b) Ist-Analyse

- Im Kanton Aargau wurde der Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich der häuslichen Gewalt bislang ein rudimentärer Stellenwert beigemessen. Interdisziplinäre oder berufsgruppenübergreifende Weiterbildung von Fachpersonen wird meist auf Initiative weniger Institutionen oder auf Anfrage durchgeführt. Grund dafür ist u.a., dass die meisten Institutionen wenig bis kaum Ressourcen haben, um regelmässig und gezielt Weiterbildungen anzubieten.
- Gewisse Bereiche (wie Gesundheitswesen, Sozialdienste der Gemeinden oder ehrenamtliche Arbeit in Verbänden und Organisationen) wurden bisher kaum berücksichtigt. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

- Das minimale Weiterbildungsangebot beschränkt sich fast ausschliesslich auf häusliche Gewalt. Gewalt gegen Frauen allgemein und in ihren spezifischen Ausprägungen (zum Beispiel sexuelle Belästigung) war bislang kaum ein Thema.
- In den letzten Jahren wurde vermehrt Weiterbildungsbedarf ausgemacht, vor allem im Anschluss an Gesetzesanpassungen.

c) Handlungsbedarf

Der Kanton Aargau baut die Weiterbildung von Fachpersonen auf. Involvierte Institutionen und Fachpersonen werden regelmässig zu den beiden Themen geschult (freiwillig/obligatorisch). Ziel ist ein koordiniertes und interdisziplinäres Vorgehen, um einen professionellen Umgang mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen sicherzustellen.

d) Massnahmen

Massnahme	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
11) Die Weiterbildung von Fachpersonen im Kanton Aargau wird aufgebaut	Ab 2023 für 4 Jahre	DVI (GES, FS HG)

Tabelle 10: Massnahmen im Handlungsfeld Weiterbildung

Die auf vier Jahre befristete Projektstelle, angesiedelt bei der Fachstelle Häusliche Gewalt, leistet die notwendige Aufbauarbeit: Sie organisiert und koordiniert die Weiterbildung von Fachpersonen verschiedener Berufsgruppen in den Bereichen Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen. Die Weiterbildung wird den betroffenen Fachpersonen ermöglichen, sich die erforderlichen Methoden anzueignen, um Gewalt in einem frühen Stadium aufzudecken und angemessen und wirkungsvoll zu handeln. Interdisziplinäre Weiterbildungen sind von besonderem Interesse, weil sie die

Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Berufsgruppen fördern.

Die Projektstelle wird in einem ersten Schritt Aufbauarbeit leisten. Sie übernimmt dabei folgende Aufgaben: Konzeptarbeit im Sinne von Bedarfsabklärung (in Zusammenarbeit mit den involvierten Berufsgruppen), Priorisieren der Zielgruppen², Festlegen von Inhalten und Erstellen von Modulen usw. In einem zweiten Schritt folgt die Planung und Durchführung von interdisziplinären Weiterbildungen durch

² Mitarbeitende der Polizei, Juristinnen und Juristen (inkl. Staatsanwaltschaft und Gerichte), Sozialarbeitende, Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Personal und Hebammen, Psychologinnen und Psychologen, Mitarbeitende der Migrations- und Asylbehörden, Fachpersonen aus dem Bildungsbereich (Lehrkräfte, Schul-

leitungen), Mitarbeitende von Vorschul- und Betreuungsangeboten, Medienschaaffende. Quelle: Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg.) (2021).

interne und externe Fachpersonen. Auch digitale Instrumente in Form von Webinaren oder E-Learnings sind zu prüfen. Diese Formate erreichen insbesondere Fachpersonen mit knappen zeitlichen Ressourcen.

3.9 Handlungsfeld 9: Öffentlichkeitsarbeit

a) Grundlagen

In der Roadmap vereinbaren Bund und Kantone, die Präventionsarbeit in den Handlungsfeldern Information und Sensibilisierung fortzusetzen und bei Bedarf zu verstärken.

b) Ist-Analyse

- Öffentlichkeitsarbeit wurde im Kanton Aargau bislang nur punktuell und auf häusliche Gewalt beschränkt betrieben.
- Die Beratungs- und Unterstützungsangebote sind bei den Betroffenen wenig bekannt. Für Fachpersonen ausserhalb des

Kernbereichs der häuslichen Gewalt ist es nicht einfach zu erfahren, an welche Stelle sie sich in einem konkreten Fall wenden können.

- Basisinformationen zu häuslicher Gewalt sind vorhanden (physisch, digital), müssen aktualisiert, erweitert und insbesondere gebündelt werden. Zu Gewalt gegen Frauen gibt es nur vereinzelt Informationen.

c) Handlungsbedarf

Der Kanton Aargau verstärkt seine Öffentlichkeitsarbeit zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zur besseren Bekanntmachung der Beratungs- und Unterstützungsangebote bei Betroffenen. Fachpersonen inner- und ausserhalb des Kernbereichs finden leicht Zugang zu Informationen.

d) Massnahmen

Massnahmen	Zeitraumen	Federführung Mitarbeit
12) Jährlicher Anlass zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit	Ab 2023	DVI (GES, FS HG) Diverse Institutionen und Behörden
13) Schaffung und Bewirtschaftung einer digitalen Plattform mit Informationen zu allen Angeboten für Betroffene und Fachpersonen	2023–2024, ab 2025	DVI (GES, FS HG) Externe IT-Firma, diverse Institutionen und Behörden

Tabelle 11: Massnahmen im Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit

4. Kosten

Eine Mehrheit der Massnahmen wird über das bestehende Budget finanziert, wie beispielsweise das eigene Lernprogramm. Im Bereich Weiterbildung und zur Unterstützung der Fachstelle Häusliche Gewalt wird eine Projektstelle geschaffen. Allfällige zusätzliche Aufwände sind noch offen, da einige Massnahmen Prüfaufträge oder Bedarfsabklärungen enthalten.

5. Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen verursachen Kosten, welche auch die Wirtschaft betreffen: Mitarbeitende fehlen am Arbeitsplatz wegen häuslicher Gewalt, sie arbeiten unkonzentriert und/oder werden während der Arbeit belästigt oder bedroht. Eine nationale Studie zu den Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz beziffert den Anteil an Produktivitätsverlust bei bezahlter und unbezahlter Arbeit auf rund einen Viertel aller verursachten Kosten.³ Die vorgeschlagenen Massnahmen erhöhen den Schutz vor Gewalt am Arbeitsplatz und verhindern einen Produktivitätsverlust infolge von Personalausfällen. Die Thematik Gewalt gegen Frauen betrifft neben Firmen auch Verbände und Organisationen (zum Beispiel im Bereich Sport).

5.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen gefährden die Sicherheit der Bevölkerung. Mit den Massnahmen erhöht der Kanton Aargau den Schutz für Gewaltbetroffene, zieht gewaltausübende Personen zur Verantwortung und leitet sie an, ihr Verhalten zu ändern. Damit zeigt der Kanton, dass er Gewalt nicht toleriert. Alle Massnahmen haben zum Ziel, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen sichtbar zu machen und damit zu enttabuisieren.

5.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Aargauer Gemeinden sind in den Bereichen lokale Sicherheit und Sozialwesen mit häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen konfrontiert. Sie werden von den geplanten Massnahmen profitieren. Im Vordergrund steht ein professioneller Umgang mit den beiden Themenbereichen (unter anderem durch die Weiterbildung von Mitarbeitenden der Sozialdienste).

5.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen zeigt der Kanton Aargau, dass er sich aktiv an der Umsetzung des Übereinkommens und der Roadmap Bund-Kantone beteiligt. Diese Vorgehensweise verstärkt die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen.

Zum Aufbau einer Statistik zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welche über die schweizweite Polizeiliche Kriminalstatistik PKS hinausgeht, ist die Zusammenarbeit und der gegenseitige Austausch zwischen den Kantonen wichtig. Neben dem Kanton Aargau haben weitere Kantone die Weiterentwicklung einer kantonalen Statistik vorgesehen (u.a. Zürich). Ein gemeinsames Vorgehen fördert die interkantonale Vergleichbarkeit der Daten.

Mitte Juni 2022 hat der Bundesrat den Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (NAP IK) verabschiedet.⁴ Der Nationale Aktionsplan ist als Ergänzung zur Roadmap Bund-Kantone zu verstehen. Er dient als wertvolle Unterstützung für die geplanten Weiterentwicklungen im Kanton Aargau. In diversen Bereichen wurden Grundlagedokumente erarbeitet oder Good-Practice-Vorlagen gesammelt, die dem Kanton Aargau bei der anstehenden Umsetzung der Massnahmen dienlich sein werden (zum Beispiel Standards für die Durchführung von Weiterbildungen oder die Erarbeitung von Grundlagematerial für Schulen zu den Themen Gewaltlosigkeit und Gleichstellung).

³ Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen (2013). Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann: [Publikationen Gewalt \(admin.ch\)](#)

⁴ Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 vom Juni 2022. [Der Bundesrat verabschiedet nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention \(admin.ch\)](#)